



**Organisationsreglement
der
Einwohnergemeinde
Saxeten**

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	5
A.4 DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSSTELLE	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN	7
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	7
B. POLITISCHE RECHTE	8
B.1 STIMMRECHT	8
B.2 INITIATIVE.....	8
B.3 FAKULTATIVE VOLKSABSTIMMUNG (REFERENDUM)	9
B.4 PETITION.....	9
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG	9
C.1 ALLGEMEINES	9
C.2 ABSTIMMUNGEN	11
C.3 WAHLEN	12
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE	15
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	15
D.2 INFORMATION.....	15
D.3 PROTOKOLLE	15
E. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	16
E.1 VERANTWORTLICHKEIT	16
E.2 RECHTSPFLEGE.....	16
. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
AUFLAGEZEUGNIS	17
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	18
ANHANG II GEMEINDEPERSONAL	19
ANHANG III: VERWANDTENAUSSCHLUSS	22
BEILAGE 1: BEISPIEL ZUR BEHANDLUNG VON NACHKREDITEN (ART. 6)	23
BEILAGE 2: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN	24

Vorbemerkungen

Der Lesbarkeit halber wurde für die im Reglement genannten Personen die männliche Form gewählt. Selbstverständlich schliesst diese Form die Angehörigen des weiblichen Geschlechtes mit ein.

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsrevisionsstelle,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Versammlung wählt:

a) Wahlen

- a) den Präsidenten der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person,
- b) die Mitglieder des Gemeinderates,
- c) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- d) die Rechnungsprüfungsstelle,
- e) Die Stimmenzähler und allfällig nötige Protokollführer für die Gemeindeversammlung

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, **mit Ausnahmen nach Art. 12 Abs 6. (Fassung per 01.01.2014)**
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 50'000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, sofern der Gemeindeanteil Fr. 50'000.-- übersteigt
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
 - e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 - f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
 - g) Alle neuen Stellen, die die Ausgabenkompetenz und den Besoldungsrahmen des Gemeinderates überschreiten
 - ~~h) Schulen und Klassen zu errichten oder aufzuheben~~ (Fassung 01.08.2013)
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben **Art. 6** ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- ² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- ³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 7** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 8** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- d) Abgaben **Art. 9** ¹ Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform
- ² Das Reglement muss
- den Gegenstand der Abgabe;
 - die Pflichtigen und
 - die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz	Art. 10 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
Mitgliederzahl	Art. 11 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Er weist in der Regel jedem Mitglied ein Ressort zu. ³ Er darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. In Katastrophenfällen genügt das einfache Mehr der vorhandenen Mitglieder (Fassung vom 20.07.2010)
Zuständigkeiten	Art. 12 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ³ Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass von Verordnungen und Weisungen. ⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 4'000.— im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein. ⁵ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.
Weitere Erlasse (Fassung per 01.01.2014)	⁶ Der Gemeinderat ist berechtigt, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 14 Gemeindegesetz und nach Art. 29ff des Organisationsreglementes der Gemeinde Saxeten, folgende Reglemente zu erlassen, abzuändern oder aufzuheben: a) Gebührenreglement b) Beiträge an Zahnbehandlungskosten c) Spezialfinanzierung Gemeindewald d) Entschädigungsreglement e) Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens f) Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle g) Kurtaxenreglement h) Tourismusförderungsabgabe i) Organisationsreglemente der Gemeindeverbände k) Liegenschaftssteuerreglement
Unterschrift	Art. 13 ¹ Der Präsident und der Gemeindeschreiber unterschreiben gemeinsam für die Gemeinde. ² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt an Stelle des Gemeindeschreibers der Finanzverwalter. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen im Anhang I. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis	<p>Art. 14 Der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- der zuständige Angestellte sie als richtig bescheinigt hat und- der zuständige Ressortvorsteher oder Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
Sitzungen	<p>Art. 15 ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zu Sitzungen ein</p> <p>² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert 5 Tagen stattfinden.</p> <p>Art. 16 ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens 2 Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>Art. 17 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>
Traktanden	<p>Art. 18 ¹ Der Gemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte behandeln.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren, Ausstand	<p>Art. 19 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig nach kantonaler Regelung.</p> <p>³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>

A.4 Die Rechnungsprüfungsstelle

Grundsatz	<p>Art. 20 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine fachlich ausgewiesene privat- oder öffentlichrechtliche Revisionsstelle. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben (siehe auch Anhang III Verwandtenausschluss).</p> <p>² Die Revisionsstelle wird im Mehrheitsverfahren an der Gemeindeversammlung gewählt.</p>
-----------	---

³ sie wird alle Jahre bestätigt oder neu gewählt.

Datenschutz

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 21 ¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Gemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

³ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden vom jeweiligen Ressortvorsteher präsiert.

⁴ Wo nichts anderes bestimmt wird, gelten die für den Gemeinderat aufgestellten Vorschriften sinngemäss.

⁵ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 22 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

² Die Angestellten mit und ohne Verfügungsrecht, nennt die Versammlung im Anhang II und regelt ihre Über- und Unterordnung.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 24 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B.2 Initiative

Grundsatz

Art. 25 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 26 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 26 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 27 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 28 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 29 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 20'000.-- übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. d betreffen, oder gegen vom Gemeinderat erlassene Reglemente gemäss Art. 12 Abs. 6 (Fassung per 01.01.2014) das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 30 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 29 Abs. 1 im Amtsanzeiger einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften, – die Einreichungsstelle, – den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.
Behandlungsfrist	Art. 31 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition	Art. 32 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 33 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen; ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
------------------------	--

Einberufung	Art. 34 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 35 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 36 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 37 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a (Fassung 20.07.2010) des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 38 ¹ Der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 39 Der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 40 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 41 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 42 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
– die Sprecher der vorberatenden Organe und
– wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 43 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 44 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 45) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 45 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Art. 46 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 47 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 48 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 49 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 43 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 50 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 51 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar (Beilage 1) ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 52 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang III geregelt.

Offenlegungspflicht	<p>Art. 53 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsduer	<p>Art. 54 Die Amtsduer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 55 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p> <p>⁴ Die Bestimmungen nach Absatz 1, 2, und 3 gelten nicht für die Rechnungsprüfungsstelle und für Mitglieder von Amtes wegen.</p>
Amtszwang	<p>Art. 56 ¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.</p> <p>² Ablehnungsgründe sind:</p> <ol style="list-style-type: none">a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oderb) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen. <p>³ Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>⁴ Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 58 ff des Gemeindegesetzes.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 57</p> <ol style="list-style-type: none">a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Gemeinderates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.e) Die Stimmezählerinnen und Stimmezähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Gemeindeschreiber.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

	<p>g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber</p> <ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 58)– scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 59) und– ermitteln das Ergebnis (Art. 61ff).	
Ungültiger Wahlgang	Art. 58 Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.	
Ungültige Zettel	Art. 59 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesetzten enthält.	
Ungültige Namen	Art. 60 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er	<ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzähler sowie der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.</p>
Ermittlung	Art. 61 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.	<p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	Art. 62 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.	<p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.</p>
Minderheitenschutz	Art. 63 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.	
Los	Art. 64 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.	

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

- Gemeindeversammlung **Art. 65** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.
- ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.
- ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
- Gemeinderat und Kommissionen **Art. 66** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

- Information der Bevölkerung **Art. 67** Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Auskünfte **Art. 68** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
- Vorschriften der Gemeinde **Art. 69** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 70** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 71** Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name des Vorsitzenden und des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,

- e) Anträge,
 - f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach **Art. 49a** (Fassung 20.07.2010) des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 72**¹ Der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 73**¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

E. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

E.1 Verantwortlichkeit

- Sorgfalts- und Schweigepflicht
- Art. 74**¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.
- ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
- Disziplinarische Verantwortlichkeit
- Art. 75** Die disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeiten sind im Gemeindegesetz geregelt.

E.2 Rechtspflege

- Beschwerde
- Art. 76**¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstim-

mungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere ~~Gemeinde- und~~ (Fassung 20.07.2010) Verwaltungsrichtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang **Art. 77** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) und II (Angestellte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten **Art. 78** ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.01.2007 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 01.12.2000 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

F. Aufgaben

F.1 Aufgaben

Kindergarten- und Schulwesen **Art. 79** ¹ Das Kindergarten- und Schulwesen wird per Aufgabenübertragungsvertrag und Reglement per 01.08.2013 an die Einwohnergemeinde Wilderswil übertragen. (Fassung 31.08.2013)

Die Versammlung vom 15. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:
S. Buchmann

Die Gemeindeschreiberin
R. Meier

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Publikation wurde vorschriftsgemäss bekannt gegeben.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin

.....

Anhang I: ständige Kommissionen

Schulkommission (Kommission aufgehoben per 31.07.2013)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen:	—administrativ: Gemeinderat —fachlich: Schulinspektorat
Untergeordnete Stellen:	—Schulleitung —Lehrkräfte
Aufgaben:	—Aufsicht über den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung —Anstellung der Lehrkräfte
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse und für Verfügungen im Schulbereich.

Feuerwehrkommission (FW-Kommission aufgehoben per 31.12.2007)

Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher, FW-Kdt, FW-Kdt-Stv, Fourier
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	—administrativ: Gemeinderat —fachlich: Feuerwehrinspektor
Untergeordnete Stellen:	—keine
Aufgaben:	—gemäss eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Gesetzgebung
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Voranschlagskrediten
Unterschrift:	Präsident und Sekretär im Rahmen der Befugnisse

Anhang II Gemeindepersonal

Angestellte mit Verfügungsberechtigung

Gemeindeschreiber

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen des Gemeinderates und Stellenbeschrieb / Pflichtenheft, insbesondere Beratung des Gemeinderates, Korrespondenz für Gemeindeversammlung und Gemeinderat, Einwohner-, Steuer- und Stimmregister
Kompetenzen:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich und gemäss Pflichtenheft.
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Aushilfskräfte

Finanzverwalter

Anstellungsbehörde :	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen des Gemeinderates und Stellenbeschrieb /Pflichtenheft, insbesondere Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsin-kasso, Verwaltung des Finanzvermögens und Finanzplanung
Kompetenzen:	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in seinem Zuständigkeitsbereich und gemäss Pflichtenheft.
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Aushilfskräfte

AHV-Zweigstellenleiter

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen des Gemeinderates und Stellenbeschrieb / Pflichtenheft sowie eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Gesetzgebungen
Finanzielle Befugnisse:	Keine
Übergeordnete Stelle	Administrativ: Gemeinderat Fachlich: AHV-Zweigstellenleiter Wilderswil
Untergeordnete Stelle:	Keine

Privatrechtlich Angestellte ohne Verfügungsberechtigung

Raumpfleger

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen des Gemeinderates und Stellenbeschrieb / Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Anschaffung Verbrauchsmaterial gemäss Pflichtenheft. Rekrutierung zusätzlicher Hilfskräfte für Grossreinigung
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Hilfskräfte für Grossreinigung

Gemeindearbeiter

Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen des Gemeinderates und Stellenbeschrieb / Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse:	Anschaffung Verbrauchsmaterial gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	Keine

Brunnenmeister

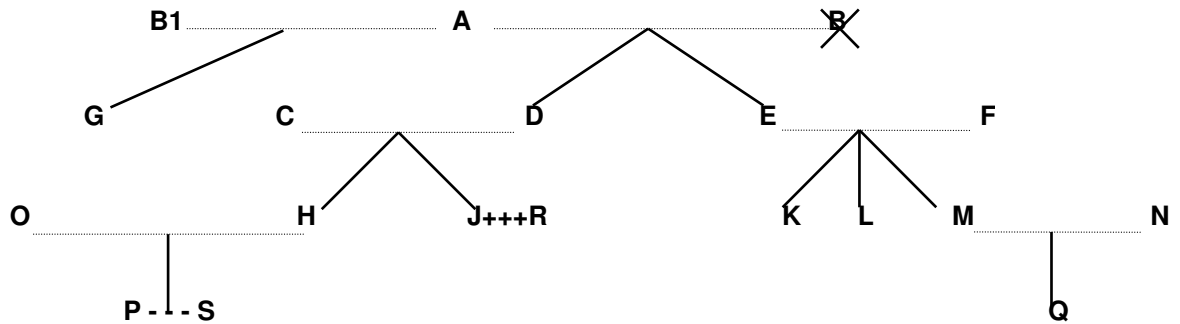
Anstellungsbehörde:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Weisungen Gemeinderat und Stellenbeschrieb / Pflichtenheft
Finanzielle Befugnisse	Anschaffung Verbrauchsmaterial gemäss Pflichtenheft
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine

Öffentlich-rechtlich Angestellte nach Lehreranstellungsgesetzgebung

Lehrkräfte ([aufgehoben per 31.07.2013](#))

Wahlorgan befristete und unbefristete Anstellungen	Schulkommission
Aufgaben:	Gemäss Volksschul-, Kindergarten- und Lehreranstellungsgesetzgebung
Übergeordnete Stelle	administrativ: Schulkommission fachlich: Schulinspektor
Untergeordnete Stelle	Keine

Anhang III: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Beilage 1: Beispiel zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 6)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Gemeinderat:	bis Fr. 20'000.—
Fakultatives Referendum:	über Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.—
Versammlung:	über Fr. 50'000.—

Beispiel 1

Der Gemeinderat beschliesst eine Ausgabe von Fr. 45'000.-- für die Sanierung des Wasserfassung. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Das Referendum wird nicht ergriffen. Im Verlaufe der Arbeiten zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrage von Fr. 6'000.-- wünschbar wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der beschlossenen Ausgabe
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgaben und Nachkredit beträgt Fr. 51'000.—

Der Gesamtkredit ist grösser als die Gemeinderatskompetenz von Fr. 50'000.—, Daher muss die Versammlung den Nachkredit beschliessen.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 75'000.-- für die Sanierung der Wasserfassung. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrage von Fr. 5'000.-- wünschbar wären.

Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht. Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Gemeinderates.

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 150'000.-- zur Sanierung der Wasserfassung

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 150'000.— zur Sanierung der Wasserfassung annehmen?“

Antwort der
Stimmberechtigten „Ja“ oder „nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss. Gemeindebeitrag an Bahnabonnemente

Antrag Gemeinderat Beitrag von 30%

Antrag aus der
Versammlung Beitrag von 50%

Frage des Präsidenten „Wer für einen Beitrag von 30% ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von 50% ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung. Nach der Gegenüberstellung muss noch die Schlussabstimmung durchgeführt werden.

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage: Standort A
Flachdach
kein Keller

Anträge aus der
Versammlung 1) Standort B
2) Eternitbedachung
3) Keller

- 4) Satteldach
- 5) Ziegelbedachung
- 6) Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Flachdach; Satteldach
- d) kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: innerhalb der Gruppe stellt der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2);
Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A: Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung: Annahme:
Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach, Ziegelbedachung und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „ja“ oder „nein“